

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. Eysseneckstr.4 60322 Frankfurt a.M.

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de
Bundesministerium der Finanzen
Dr. Nils Weith
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Eysseneckstraße 4
60322 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 95 421228
www.bvzi.de
info@bvzi.de

VR 14320
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsidium (Vorstand):
Jens Mahlke (Sprecher)
Olaf Bausch
Stefan Blänkle
Jens Gebhardt
Max Steiger

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

**hier: Stellungnahme zum JStG 2024, Geschäftszeichen IV A 2 - S 1910/23/10044 :002,
DOK 2024/0210513**

Frankfurt am Main, den 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute e.V. (**BVZI**) bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Konsultation zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (**JStG 2024**).

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Zahlungs- und E-Geld-Institute im Zusammenhang mit den Sicherungsanforderungen nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (**ZAG**) regen wir dringend die Aufnahme eines weiteren Artikels im Rahmen des JStG 2024 an, der eine gesetzliche Regelung zur Insolvenzfestigkeit von zur Erbringung von Zahlungsvorgängen entgegengenommenen Geldbeträgen auf Treuhandkonten in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. c ZAG beinhaltet.

Formulierungsvorschlag zur Stärkung des Kundenschatzes bei Treuhandkonten

Die folgenden insolvenz- bzw. vollstreckungsrechtlichen Regelungen sollten im Einklang mit den Vorschriften in der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (**PSD2**) stehen und als neuer § 17 Abs. 1 Satz 4 ZAG und § 17 Abs. 1 Satz 5 ZAG aufgenommen werden (Änderungen unterstrichen):

„(1) [...] Die Geldbeträge,

c) sind so von den übrigen Vermögenswerten des Instituts zu trennen, dass sie im Insolvenzfall nicht in die Insolvenzmasse des Instituts fallen und dessen Gläubiger auf sie auch nicht im Wege der Einzelzwangsvollstreckung Zugriff haben, [...]

[...] Für die Zwecke von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. c ZAG fallen sämtliche Geldbeträge auf einem offenen Treuhandkonto des Instituts nicht in die Insolvenzmasse des Instituts und sind dem Zugriff von Gläubigern im Wege der Einzelzwangsvollstreckung entzogen, soweit diese Geldbeträge betragsmäßig einem bestimmten Zahlungsdienstnutzer oder einer Gesamthand von Zahlungsdienstnutzern vom Institut zugeordnet sind oder werden können. § 47 Insolvenzordnung und § 771 Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

Begründung

Die Regelung wird nach Ansicht der Mitglieder des BVZI dringend benötigt, um im Interesse des Kunden- und Verbraucherschutzes die Vorgaben des deutschen Insolvenzrechts mit den nationalen wie internationalen Erfordernissen im Zahlungsverkehr in Einklang zu bringen. Ohne eine entsprechende Regelung bestehen schwerwiegende Wettbewerbsnachteile für deutsche Zahlungs- und E-Geld-Institute.

Artikel 10 Abs. 1 PSD2 beinhaltet die europarechtlich harmonisierte Vorgabe, dass eine Absicherung von zur Ausführung von Zahlungsvorgängen entgegengenommenen Geldbeträgen – insbesondere über Treuhandkonten – erfolgt. Die Anforderungen an die Insolvenzsicherheit des Treuhandkontos richtet sich allerdings nach den gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Mitgliedsstaat („[...] sie sind gemäß dem nationalen Recht im Interesse dieser Zahlungsdienstnutzer gegen Ansprüche anderer Gläubiger des Zahlungsinstituts, insbesondere im Falle einer Insolvenz zu schützen;“).

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR sieht das deutsche Insolvenzrecht wenig flexible Grundsätze für die Unmittelbarkeit von Treuhandvermögen vor. Nach den hergebrachten Grundsätzen muss das Treugut unmittelbar vom Treugeber (und allenfalls von einem Dritten zugunsten des Treugebers) auf das Treuhandkonto geflossen sein. Eine auch nur kurzfristige Vermischung mit eigenen Mitteln des Treuhänders würde hingegen die Insolvenzfestigkeit in Frage stellen. Diese Grundsätze sind im Einzelnen nicht abschließend kodifiziert, sondern wurden in erster Linie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geprägt.

Neben einer geringeren Rechtsunsicherheit aufgrund der fehlenden Kodifizierung der hergebrachten Grundsätze zum Umgang mit Treuhandkonten, ergibt sich für deutsche Zahlungs- und E-Geld-Institute die zusätzliche Herausforderung, dass Zahlungen an die Zahlungs- und E-Geld-Institute durch die Betreiber der Zahlungssysteme (z.B. Kartenorganisationen) regelmäßig als „net settlement“ geleistet werden. Das bedeutet, die Betreiber der Zahlungssysteme verrechnen vor Übertragung der Geldbeträge an die Zahlungs- und E-Geld-Institute bereits die wechselseitigen Zahlungsflüsse. Beim „net settlement“ erfolgt eine Zahlung durch die Betreiber der Zahlungssysteme nicht trennscharf zugunsten eines bestimmten Zahlungsdienstnutzers, sondern alle ein- und ausgehenden Zahlungen aller Zahlungsdienstnutzer in einem Zahlungssystem werden von den Betreibern der Zahlungssysteme verrechnet. Als Folge dieser Verrechnung kommt es

systemimmanent dazu, dass der im „net settlement“ an die Zahlungs- und E-Geld-Institute ausgezahlte Betrag geringer als die Summe der von den Zahlungs- und E-Geld-Instituten an die Zahlungsempfänger auszahlenden Beträge ist (z.B. aufgrund der Verrechnung von eigenen Gebühren der Betreiber der Zahlungssysteme; Rückbuchungen von vorangegangenen Gutschriften bei einzelnen Zahlungsdienstnutzern etc.).

Das Delta wird von den Zahlungs- und E-Geld-Instituten im Geschäftsbetrieb ohne Weiteres aus eigenen Mitteln ausgeglichen. Allerdings stehen die Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Blick auf die aufsichtsrechtlich erforderliche Sicherung von Kundengeldern vor dem Dilemma, dass ein Ausgleich auf dem offenen Treuhandkonto und damit des dort verwahrten Treuhandvermögens durch das Zahlungs- bzw. E-Geld-Institut aufgrund der insolvenzrechtlichen Anforderungen an die Unmittelbarkeit von Treuhandvermögen nicht möglich ist.

Unter Berücksichtigung der europarechtlich beabsichtigten Harmonisierung im Lichte des Kunden- und Verbraucherschutzes sind die Mitglieder des BVZI der Auffassung, dass die Zahlungs- und E-Geld-Institute die Möglichkeit haben sollten, entsprechende Ausgleichsbeträge auf Treuhandkonten aus Eigenmitteln zu leisten ohne dabei die Unmittelbarkeit von Treuhandvermögen zu negieren. Eine solche Ausgleichszahlung dient allen Zahlungsdienstnutzern, und somit dem Kunden- und Verbraucherschutz, aber auch der Herstellung gleicher Bedingungen im europäischen Wettbewerb. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen auf Treuhandkonten sind insbesondere auch zur operativen Vereinfachung erforderlich, da anderenfalls komplexe Buchungslogiken zur Auszahlung und anschließenden institutsinternen Um- und Ausbuchung eingerichtet werden müssten. Diese Komplexität erschwert nicht nur die interne und externe Kontrolle der Zahlungsflüsse und der damit verbundenen operativen Risiken. Darüber hinaus entstehen den Zahlungsdienstnutzern aufgrund des erhöhten Buchungsaufwandes zusätzliche Kosten in Form von Entgelten, die mit der neuen Regelung vermieden werden könnten.

Nutzung von Versicherung und Bankgarantien keine brauchbare Alternative

Die Nutzung von Versicherungen und Bankgarantien zur Absicherung von Geldbeträgen Zahlungsdienstnutzers als Alternative zur Nutzung von offenen Treuhandkonten ist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG vorgesehen. Allerdings ist aus Sicht der Praxis der Rückgriff auf Versicherungen und Bankgarantien zur Absicherung von Geldbeträgen der Zahlungsdienstnutzer jedoch weder praktikabel noch realistisch als Alternative am Markt verfügbar. So fehlt es bereits an standardisierten Versicherungsprodukten und Bankgarantien zur Sicherung von Geldbeträgen zur Erbringung von Zahlungsvorgängen, um eine effiziente Umsetzung sicherzustellen. Auch verfügen gerade kleine und sich in Gründung befindende Institute regelmäßig nicht über die erforderlichen Nachweise (z.B. geprüfte Jahresabschlüsse über einen Mehrjahreszeitraum), die für den Abschluss von Versicherungen und Bankgarantien in entsprechender Höhe erforderlich wären.

Hinzukommt, dass Zahlungs- und E-Geld-Institute durch eine Versicherung bzw. Garantie faktisch auf eine Kreditgewährung durch Versicherung und Banken angewiesen sind. Der Abschluss und die Erhöhung der abgesicherten Summen – und damit direkt des potentiell abgewickelten Zahlungsvolumens – ist daher für die Institute regelmäßig nicht ohne Weiteres möglich. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die in Deutschland ansässigen Zahlungs- und E-Geld-Institute täglich Geldbeträge in Höhe mehrerer Milliarden abwickeln. Bereits diese hohen

Zahlungsvolumina begründen Entgelte für Versicherungen bzw. Garantien, die regelmäßig die Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle der Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz in Deutschland in Abrede stellen würden. Dies gilt gerade auch nach dem allgemeinen Anstieg des Zinsumfelds, weil Garantien bankwirtschaftlich in entsprechender Höhe bepreist werden. Dies hätte eine nachhaltige Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Zahlungs- und E-Geld-Institute und eine Schwächung des Standorts gerade für innovative neue Zahlungsdienstleister zur Folge.

Gerne stehen wir Ihnen auch zu einem persönlichen Gespräch in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Zahlungs- und E-Geld-Institute (BVZI) e.V.

Olaf Bausch

Mitglied des Vorstands

Stefan Blänkle

Mitglied des Vorstands